



**Dienstanweisung
für den Einsatz von derivativen
Finanzinstrumenten im kommunalen
Zins- und Schuldenmanagement
beim Landkreis Ebersberg**

ausgefertigt am xx.xx.2015

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Geltungsbereich	3
2. Allgemeine Anforderungen an den Einsatz von Finanzderivaten im kommunalen Zins- und Schuldenmanagement	3
2.1 Ziele des Derivateinsatzes	3
2.2 Konnexität	3
2.3 Wirtschaftlichkeit des Derivateinsatzes	4
3. Besondere Anforderungen an den Einsatz von Finanzderivaten im kommunalen Zins- und Schuldenmanagement	4
3.1 Marktbeobachtung	4
3.2 Zinsmeinung	4
4. Zuständigkeit und Anforderungen an die Organisation eines kommunalen Zins- und Schuldenmanagements	4
4.1 Zuständigkeit	4
4.2 Organisation	4
5. Verfahren beim Abschluss von Finanzderivaten	5
5.1 Grundsätze der Angebotseinholung und Vergabe	5
5.2 Form und Fristen der Angebotseinholung	5
5.3 Angebotsauswertung	5
5.4 Derivatabschluss/Zuschlag	5
5.5 Abwicklung des Derivatgeschäfts	5
6. Risikomanagement und Risikostreuung	5
6.1 Zulässige Finanzderivate	5
6.2 Kontrahentenlimite	6
6.3 Rechtsrisiko	6
6.4 Identifizierung und Quantifizierung von Risiken	6
6.5 Verlustrisiko	6
7. Dokumentation und Berichtswesen	7
7.1 Dokumentation	7
7.2 Berichtswesen	7
8. Verfahren für die Änderung und die Beendigung von Derivatgeschäften	7
9. Schlussbestimmung	7

Hinweis: Aufgrund der besseren Lesbarkeit der Dienstanweisung wird auf doppelgeschlechtliche Bezeichnungen verzichtet.

1. Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung regelt den Einsatz von Zinsderivaten.

2. Allgemeine Anforderungen an den Einsatz von Finanzderivaten im kommunalen Zins- und Schuldenmanagement

2.1 Ziele des Derivateinsatzes

Ziele eines Derivateinsatzes im Zins- und Schuldenmanagement des Landkreises Ebersberg sind die

- sparsame und / oder wirtschaftliche Gestaltung bestehender oder künftig abzuschließender Verbindlichkeiten,¹
- Verminderung bestehender Zinsausgaben sowie die Sicherung von Zinskonditionen auch für die Zukunft,
- Begrenzung und Steuerung von Zinsänderungsrisiken,
- Optimierung des Schuldenportfolios und Umsetzung der individuellen Risikostrategie,
- Aufrechterhaltung von Kontinuität und Planbarkeit der Zinsausgaben.

2.2 Konnexität

Der Einsatz von Finanzderivaten lässt die Kredite als Grundgeschäft unberührt. Daher fordert die Konnexität, dass ein Finanzderivat mit einem oder mit mehreren Grundgeschäften (Portfolio) in einen konkreten sachlichen und zeitlichen Bezug zu bringen ist. Soweit Derivate eingesetzt werden, regeln auch sie den Einsatz derivativer Finanzinstrumente. Der Landkreis Ebersberg verwendet Finanzderivate ausschließlich zur Sicherung („Hedging“) des Schuldenportfolios. Der Einsatz von Finanzderivaten zu spekulativen Zwecken ist unzulässig.

Investitionskredite bilden die Grundgeschäfte, der Landkreis Ebersberg erfüllt die Konnexitätsanforderungen

- indem Volumen und Laufzeiten der eingesetzten Derivate die des zu sichernden Portfolios nicht überschreiten,
- bei Kreditneuaufnahmen dadurch, dass nur im Haushaltsjahr bereits aufgenommene oder in Aufnahme befindliche Kredite abgesichert werden, oder solche Kredite, für die eine Gesamt- oder Einzelgenehmigung vorliegt.

Es können mehrere Derivate auf ein Grundgeschäft abgeschlossen werden, wenn sich die Derivate in ihren risikobezogenen Wirkungen ausgleichen. Fehlende Konnexität lässt die Wirksamkeit der eingesetzten Derivate zwar unberührt, veranlasst aber eine interessewahrende Anpassung der eingesetzten Derivate.

¹ Vgl. hierzu BAFIN R 3/2000 vom 19.10.2000

2.3 Wirtschaftlichkeit des Derivateinsatzes

Der Einsatz von Finanzderivaten im Zins- und Schuldenmanagement begründet sich aus der Verpflichtung zur Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Der Einsatz von Finanzderivaten im kommunalen Zins- und Schuldenmanagement ist wirtschaftlich, wenn die beabsichtigten Ziele i. S. v. Ziff. 2.1 (z. B. Zinssicherungen) ganz oder teilweise erreicht wurden. Im Fokus steht dabei nicht das einzelne Finanzderivat, sondern die Portfolioentwicklung im Betrachtungszeitraum.

3. Besondere Anforderungen an den Einsatz von Finanzderivaten

3.1 Marktbeobachtung

Der Einsatz von Finanzderivaten erfordert eine nachhaltige Beobachtung der Zins-, Geld- und Kapitalmärkte. Der Landkreis Ebersberg verwendet zur Marktbeobachtung Analysen, Bewertungen und Infos externer Finanzdienstleister, sowie das Internet.

3.2 Zinsmeinung

Finanzderivate sollen, unabhängig von Zinsmeinungen, so eingesetzt werden, dass auch bei unvorhergesehenen wirtschaftlichen Entwicklungen die Ziele des Zins- und Schuldenmanagements nicht ernsthaft beeinträchtigt und der Haushalt keinen untragbaren Risiken ausgesetzt wird, bzw. die im Haushalt vorhandenen Risiken nicht unangemessen vergrößert werden.

4. Anforderungen an die Organisation eines kommunalen Zins- und Schuldenmanagements

4.1 Zuständigkeit

Der Einsatz von Finanzderivaten ist weder Kreditaufnahme noch kreditähnliches Rechtsgeschäft und bedarf daher grundsätzlich nicht der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Eine Genehmigung ist jedoch erforderlich, wenn von aufsichtsrechtlichen Vorgaben abgewichen werden soll. Das Zins- und Schuldenmanagement für den in Ziff. 1.1 genannten Bereich (Kreditportfolio) ist entsprechend der Geschäfts- bzw. Aufgabenverteilung **der Abteilungsleitung F (Finanzen)** zugewiesen. Über Abschluss von Derivatgeschäften entscheiden die Abteilungsleitung F und der Landrat gemeinsam. **Der Landrat kann vom stellvertretenden Landrat vertreten werden, die Leitung der Abteilung Finanzen von der Abteilungsleitung Z.**

4.2 Organisation

Die Amtsleitung stellt sicher, dass die Abschlussverantwortlichen einschlägige Kenntnisse über Produkte, Wirkungen und deren Chancen-Risiken-Profil haben. Soweit erforderlich, lässt sich die für das Derivatgeschäft zuständige **Leitung der Abteilung Finanzen** vor Geschäftsabschluss von einer fachkundigen Hausbank und/oder externen Dienstleistern beraten.

Zur Unterstützung des Zins- und Schuldenmanagements können bei den in Ziff. 4.1 genannten Personen eigene IT-System eingesetzt werden. Ist dies aus Kostengrün-

den und / oder sonstigen wirtschaftlichen Gründen nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht sinnvoll, kann die die **Leitung der Abteilung Finanzen** auf das IT-System eines externen Dienstleisters zurückgreifen.

5. Verfahren beim Abschluss von Finanzderivaten

5.1 Grundsätze der Angebotseinholung und Vergabe

Um sicher zu stellen, dass die Konditionen des Finanzderivats marktgerecht sind, sind Vergleichsangebote einzuholen. Zuständig für die Angebotseinholung ist die **Leitung der Abteilung Finanzen**, die damit auch einen fachkundigen, unabhängigen externen Dienstleister beauftragen kann. Die Angebotseinholung enthält in Abhängigkeit von dem abzuschließenden Derivat alle **für die Struktur hierfür** relevanten und vom Kontrahenten für die Preisfindung benötigten Daten.

5.2 Form und Fristen der Angebotseinholung

Die Angebotseinholung erfolgt grundsätzlich per FAX, PC-FAX oder E-Mail. Erfolgt die Angebotseinholung (fern-) mündlich, so sind Angebotseinholung und Rückantwort in vergleichbarer Weise zu dokumentieren. Tonaufzeichnungen sind aufzubewahren. In der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots wird der Abgabezeitpunkt (Zeitpunkt des spätesten Eingangs) mit Datum und Uhrzeit versehen.

5.3 Angebotsauswertung

In die Angebotsauswertung werden alle eingegangenen Angebote einbezogen und dokumentiert.

5.4 Derivatabschluss/Zuschlag

Bewegt sich das Angebot des ausgewählten Kontrahenten im Rahmen der Abschlussermächtigung, so erfolgt der Zuschlag unverzüglich im Anschluss an die Angebotsauswertung. Zuständig für den Zuschlag ist die **Leitung der Abteilung Finanzen** im Einvernehmen mit dem Landrat. Die Zuschlagserteilung kann fernmündlich, per FAX, PC-FAX oder E-Mail erfolgen. Mit Zuschlag ist eine unverzügliche Abschlussbestätigung durch den Kontrahenten zu verlangen und mit dem erstellten Händlerzettel abzugleichen.

5.5 Abwicklung des Derivatgeschäfts

Die **Leitung der Abteilung Finanzen** prüft die Geschäftsunterlagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Zudem, ob die Größenordnung des Abschlusses im Rahmen der Ermächtigung liegt, ob marktgerechte Bedingungen vereinbart und ob Abweichungen von Beschaffungsstandards erkennbar sind. Nach Prüfung und Bestätigung übernimmt das Finanzmanagement die Erfassung und die weitere Dokumentation.

6. Risikomanagement und Risikostreuung

6.1 Zulässige Finanzderivate

Im Zins- und Schuldenmanagement werden ausschließlich folgende Zinsderivate eingesetzt:

- Zinsswaps und Forward-Swaps für feste und für variable Zinsverpflichtungen
- Swap-Optionen
- Caps und Floors

6.2 Kontrahentenlimite

An die Bonität der Kontrahenten sind die höchsten Anforderungen zu stellen. Geschäftsabschlüsse werden deshalb nur mit Kontrahenten getätigt, die bei Abschluss des Derivategeschäfts

- der gesetzlichen Banken- und Börsenaufsicht unterliegen,
- die einer Sicherungseinrichtung des Deutschen Bankgewerbes oder einer vergleichbaren Einrichtung angehören,
- bei denen keine Interessenkollision zu befürchten ist.

6.3 Rechtsrisiko

Zur Vermeidung rechtlicher Risiken aus vielfältigen Kontrakten verwendet der Landkreis Ebersberg ausschließlich den „Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte“.

6.4 Identifizierung und Quantifizierung von Risiken

Risiken müssen transparent gemacht, analysiert, gemessen und bewertet werden. Dem Landkreis stehen auf Basis des Risikomanagement-Systems des beauftragten Dienstleisters zur Identifizierung und Quantifizierung von Risiken zur Verfügung:

- der Marktwert der im Portfolio enthaltenen Derivate,
- die Zinsrisiken aus den festgelegten Risikoszenarien
- Informationen über den Marktwert der Derivate

Die Abteilung Finanzen überprüft in regelmäßigen Abständen das Rating der Banken.

Informationen über den Marktwert der Derivate liefert monatlich der beauftragte Dienstleister oder der Kontrahent. Informationen über die Zinsrisiken aus den festgelegten Risikoszenarien liefert bei Adjustierung und zu den Strategietermen (mindestens halbjährlich) der beauftragte Dienstleister.

6.5 Verlustrisiko

Zur Begrenzung und Steuerung von Risiken aus der Portfoliostruktur wird ein Limit für die eingesetzten Finanzinstrumente, die nicht in Sicherheitsbeziehung stehen (vgl. §254 HGB), in Höhe von 600.000 Euro festgesetzt.

Wird dieses Limit überschritten, ist ggf. unter Einbindung eines fachkundigen, unabhängigen externen Dienstleisters zu überlegen, ob unter Abwägung sämtlicher Aspekte der Zinssteuerung (Zinszahlungen für das gesamte Kreditportfolio, Zinsrisiko usw.), eine Anpassung der Strategie an das geänderte Marktumfeld zu ergreifen ist.

In jedem Fall ist bei Überschreitung nach Satz 1 der Kreis- und Strategieausschuss zu informieren.

7. Dokumentation und Berichtswesen

7.1 Dokumentation

Der Abschluss eines Derivatgeschäftes wird insbesondere durch folgende Unterlagen aktenkundig gemacht:

- Die risikomindernde oder finanziell vorteilhafte Wirkung des Finanzderivats auf Grundlage der vorgenommenen Auswertungen (Handlungsvorschlag),
- Informationen zu den Angeboten,
- Abschlussbestätigung / Einzelvertrag des Kontrahenten über das Finanzderivat, Angabe des zugrunde liegenden Basisgeschäfts zum Nachweis des Grundgeschäftsbezugs.

7.2 Berichtswesen

Das Berichtswesen des Landkreises umfasst den Bestand und die Entwicklung der im Portfolio enthaltenen Finanzderivate. Zuständig für die Erstellung der Berichte ist der beauftragte Dienstleister. Die vorstehenden Berichte werden monatlich erstellt. Adressat der Berichte ist die **Leitung der Abteilung Finanzen.**

8. Verfahren für die Änderung und die Beendigung von Derivatgeschäften

Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß anzuwenden, wenn ein Finanzderivat inhaltlich verändert oder ein Derivatgeschäft beendet wird.

9. Schlussbestimmung

Diese Dienstanweisung tritt am in Kraft.

Ebersberg, den
Landkreis Ebersberg

Robert Niedergesäß
Landrat